

Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge

3. Besonderer Teil für das Fach Koreanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Mai 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.- Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.- Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Das Fach Koreanistik behandelt in Forschung und Lehre philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu Koreas Geschichte und Gegenwart. Die behandelten Themen erstrecken sich über die Bereiche Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Religion, Sprache und Literatur. Schwerpunkt des fortgeschrittenen Studiums bildet die Wissensvermittlung auf Grundlage der Arbeit an und mit originalsprachlichen Texten.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird bestätigt, dass die Studierenden die Grundlagen der Koreanistik beherrschen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau beherrscht wird.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Koreanistik im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität eingerichteten B.A.-Nebenfächer kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) In den drei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem unter Verwendung klassischer chinesischer Schriftzeichen abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Vertiefungsseminare im dritten Studienjahr dienen der inhaltlichen und methodischen Fortführung.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt, und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des vierten Semesters im Studium Koreanistik im Hauptfach im B.A.-Studiengang werden nach Möglichkeit an einer Partneruniversität in Südkorea im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert.

§ 6 Vorkenntnisse

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich. Für das Studium der Koreanistik im Haupt- und Nebenfach wird Lesefähigkeit von Fachtexten im Englischen vorausgesetzt.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der *Koreanistik* als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Fachsemester geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul 8: "Geschichte und Kultur Koreas":

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 12: "Koreanische Gegenwartssprache I"
- Modul 17: "Grundlagen Koreanistik":

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 4: "Koreanisch Aufbaustufe II"
- Modul 10: "Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas"

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 14: "Koreanische Gegenwartssprache III"
- Modul 19: "Modernes Korea und Ostasien"

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 6: "Koreanisch Vertiefungsstufe II"
- Modul 11: "Vertiefungsmodul Korea"

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen eines Vertiefungsmoduls geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung wird im *Nebenfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 16: "Koreanische Schriftsprache"
- Modul 20: "Vertiefungsmodul Korea"

(4) Die Note im *Nebenfach* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 19.07.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang Modultabellen

1.1 Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 2	WS 3	SoSe 4 (in Korea)	WS 5	SoSe 6
Modul 1: Koreanisch Grundstufe I 10 LP	Modul 2: Koreanisch Grundstufe II 10 LP	Modul 3: Koreanisch Aufbaustufe I 10 LP	Modul 4: Koreanisch Aufbaustufe II 8 LP	Modul 5: Koreanisch Vertiefungsstufe I 5 LP	Modul 6: Koreanisch Vertiefungsstufe II 5 LP
Modul 7: Grundlagen Koreanistik 7 LP	Modul 8: Geschichte und Kultur Koreas 8 LP	Modul 9: Modernes Korea und Ostasien 8 LP	Modul 10: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Koreas 9 LP	Modul 11: Vertiefungsmodul Korea 8 LP	
17 LP	18 LP	18 LP	17 LP	18 LP + 12 LP (B.A.-Arbeit)	

1.2 Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2 (in Korea)	WS 3	SoSe 3
Modul 12: Koreanische Gegenwartssprache I 6 LP	Modul 13: Koreanische Gegenwartssprache II 6 LP	Modul 14: Koreanische Gegenwartssprache III 6 LP	Modul 15: Lektüre 3 LP	Modul 16: Koreanische Schriftsprache 6 LP	
Modul 17: Grundlagen Koreanistik 5 LP	Modul 18: Geschichte Koreas 5 LP	Modul 19: Modernes Korea und Ostasien 10 LP	Modul 20: Vertiefungsmodul Korea 13 LP		
11 LP	11 LP	11 LP	8 LP	11 LP	8 LP